

# Stellungnahme zum UNO-Migrationspakt

Für Millionen von Kindern weltweit birgt Migration, insbesondere auf irregulären Wegen, zahlreiche Gefahren. Oft sind sie unvorstellbarem Mass an Gewalt schutzlos ausgeliefert und erhalten wenig bis gar keinen Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung. Migration darf aber kein Risiko für Kinder sein. Der UNO-Migrationspakt anerkennt die globale Verantwortung für Schutz und Förderung von Migrant\*innen und stellt deren Wohl in den Vordergrund.



© UNICEF/UNI176266/Ojeda

## Der UNO-Migrationspakt

Der UNO-Migrationspakt stellt ein nicht-verbindliches völkerrechtliches Regelwerk dar. Er wurde federführend durch die Schweiz und Mexiko ausgearbeitet und basiert auf der [New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten](#), welche am 19. September 2016 durch die UNO-Generalversammlung verabschiedet worden war. Der Migrationspakt verfolgt als Hauptziel die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration aller beteiligter Staaten sowie die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Verantwortung der Staaten in der Migrationspolitik. Der

**Am 11. Dezember  
2018 haben über 150  
UNO-Mitgliedsstaaten  
den UNO-Migrations-  
pakt unterzeichnet**

Migrationspakt stellt eine einzigartige Möglichkeit dar, die Rechte migrierender und flüchtender Kinder mithilfe eines international erarbeiteten Rahmenwerks in den Vordergrund zu rücken.

### **Direkte Auswirkung auf die Kinderrechte**

Der Migrationspakt orientiert sich an verschiedenen Leitprinzipien. Das Prinzip des übergeordneten Kindesinteresses, das es in allen Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen gilt, soll auch im Rahmen der internationalen Migration jederzeit Gültigkeit haben. Durch dieses kindgerechte Handeln wird die Umsetzung der international anerkannten UN-Konvention über die Rechte des Kindes gefördert. Mit der Unterzeichnung des Migrationspakts gehen die Staaten darüber hinaus einen weiteren wichtigen Schritt in der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung 2030. Durch die im Abkommen beschriebenen Massnahmen erhalten Mitgliedsstaaten eine Handlungsgrundlage, um die Ursachen, die Kinder aus ihrer Heimat entwurzeln, besser anzugehen, Migrantenkindern einen besseren Zugang zu Justiz, Bildung und Gesundheitsdiensten zu bieten und sie stärker vor Ausbeutung und Gewalt zu schützen. Migrantenkinder sollen zudem vor den traumatischen Erfahrungen einer Trennung von ihrer Familie, Inhaftierungen oder Zwangsrückführungen bewahrt werden. Bei der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung gilt es darüber hinaus bessere Resultate zu erzielen.

### **Historischer Schritt für migrierte und geflüchtete Kinder**

Die Verabschiedung des UNO-Migrationspakts für sichere, geordnete und reguläre Migration ist ein historischer Erfolg für Migrantenkinder und Staaten gleichermassen. Zum allerersten Mal werden die Bedürfnisse der Kinder als zentral verstanden und für die Steuerung von Migration anerkannt. Ohne neue Verpflichtungen zu schaffen, gibt der Pakt den Staaten ein entscheidendes Instrument an die Hand, um ihre bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz, zur Integration und zur Stärkung aller Kinder besser zu erfüllen. Er hilft auch, Millionen von Kindern und Jugendlichen, die von Migration betroffen sind, die Chance zu geben, ihr Potenzial zu entfalten. Der UNO-Migrationspakt stellt eine einmalige Gelegenheit dar, um über die Anerkennung der Verletzlichkeit von Migrantenkindern hinauszugehen und ihre Stimmen, Bedürfnisse, Sorgen und Hoffnungen für die Zukunft zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

### **Gemeinsam für die Verwirklichung aller Kinderrechte**

Der UNO-Migrationspakt betont die Bedeutung von Schutz und Förderung von migrierten und geflüchteten Kindern, um die Herausforderungen sowie Risiken von Flucht und Migration global zu adressieren. Im Zentrum steht dabei die Zusammenarbeit von Staaten. Denn Flucht und Migration erfordern globale Lösungen und kluge Partnerschaften. Gemeinsame Lösungswege und eine global wahrgenommene Verantwortung sind unabdingbar, um Kinder in der Schweiz aber auch weltweit an jedem Ort und in jeder Situation zu schützen und zu fördern.

---

<sup>1</sup> <https://www.unicef.org/press-releases/unicef-statement-adoption-global-compact-safe-orderly-and-regular-migration>

## Migrationspakt im Detail aus Kindersicht

UNICEF hat intensiv mit Regierungen und Partnerorganisationen daran gearbeitet, die Rechte von Kindern im UNO-Migrationspakt festzuschreiben. Dazu wurde ein 6-Punkte Plan entwickelt, dessen sechs grundlegenden kinderrechtlichen Forderungen im Migrationspakt verankert wurden. Eine ausführliche Beschreibung des 6-Punkte Plans ist [hier](#) abrufbar.

Die Unterzeichnung des [Migrationspakts](#) und die Umsetzung der darin beschriebenen Ziele haben folgende direkte Auswirkungen auf die Kinderrechte:

- **Ziel 3** hält das Recht auf Informationen fest. Abschnitt 3c strebt Informations-Checkpoints entlang der gängigen Migrationswege an, die unter anderem in Bezug auf Kinder Auskunft und Beratung über ihre Rechte und Möglichkeiten gewährleisten und ihnen dadurch Unterstützung anbieten. Das Recht auf Information ist in der UN Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) unter Art. 13 und 17 festgehalten.
- **Ziel 4** sichert die Identität von Migrantinnen und Migranten und verlangt korrekte und adäquate Registrierungen bei Geburt, Heirat oder Tod. Dadurch soll die Staatenlosigkeit vermieden werden. Dieses Recht korreliert mit Art. 7 und 8 KRK.
- **Ziel 5** betont die Förderung der Qualität der Bildungsmöglichkeiten sowie das Recht auf Familienleben und die Einheit der Familie. Kinderrechte, die unter Art. 9 und 10 KRK festgehalten sind.
- **Ziel 7** zielt darauf ab, die Vulnerabilität zu reduzieren. Dabei wird explizit Bezug auf das Kindeswohl genommen und betont, dass stets in seinem besten Interesse gehandelt werden soll. Es wird empfohlen, umfangreiche Strategien zu entwickeln, um Kindern Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschliesslich psychologischer Betreuung, Bildung, Rechtsbeistand und zum Recht auf Anhörung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sicherzustellen. Durch Investitionen in nationale Kinderschutzsysteme sollen ihre besondere Verletzlichkeit und Diskriminierung adressiert, ihnen Schutz vor allen Formen von Gewalt gewährleistet und den Zugang zu nachhaltigen Lösungen geschaffen werden. Die besonderen Schutz- und Beteiligungsrechte umfassen mehrere Artikel der Kinderrechtskonvention.
- **Ziel 10** fordert, die Kinder vor illegalem Menschenhandel zu schützen und Fachleute, die im Bereich Kinderschutz arbeiten, stets unverzüglich zu informieren, sobald ein unbegleitete Kind die internationale Grenze überquert. Dieses Recht korreliert mit den Schutzrechten, insbesondere mit Art. 35 KRK.
- **Ziel 11** verlangt die Etablierung eines integrierten, sicheren und koordinierten Grenzmanagements und damit verbunden kindgerechter Überweisungsmechanismen an die zuständigen nationalen Behörden. Kinder sollen bei ihrer Ankunft sofort identifiziert werden und falls unbegleitet, unverzüglich Fachpersonen übergeben werden. Des Weiteren müssen Kinder immer als solche behandelt werden. Dies ist festgehalten unter Art. 8 und 20 KRK.
- **Ziel 13** strebt danach, dass neue Alternativen zur Haft gefunden werden, insbesondere wenn es Familien mit Kindern betrifft. Diese sollen gleichermaßen Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung haben. Dies korreliert mit Art. 24, 28 und 37 KRK.
- **Ziel 15** verlangt eine inkludierende und qualitativ gute Bildung von Migrantenkindern. Es soll zudem ein nichtdiskriminierender Zugang zu Frühförderprogrammen und formalen Bildung geschaffen werden sowie informelle Programme für Kinder, die keinen Zugang zum offiziellen System haben. Bei

hohem Migrationsanteil in Schulklassen müssen Ressourcen für Integrationsmassnahmen bereitgestellt werden. Das Recht auf Nicht-Diskriminierung ist in Art. 2 festgeschrieben.

- **Ziel 21** betont, dass Rückführungen, bei denen Kinder involviert sind, im Sinne des Kindeswohl, der Familieneinheit und Familienleben durchgeführt werden sollen. Kindern sind in diesem Prozess Begleitung sowie auch Unterstützung im Heimatland sicherzustellen. Dies korreliert mit Art. 3 und 9 KRK.

**UNICEF**, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hat 75 Jahre Erfahrung in Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe. Zudem setzt sich UNICEF weltweit seit 1989 anwaltschaftlich für die Kinderrechte gemäss UN-Konvention über die Rechte des Kindes ein. UNICEF setzt sich dafür ein, dass Kinder überleben und eine wohlbehaltene Kindheit erhalten. Zu den zentralen Aufgaben gehören Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wasser und Hygiene sowie der Schutz der Kinder vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und HIV/Aids. UNICEF finanziert sich ausschliesslich durch freiwillige Beiträge. [unicef.ch](http://unicef.ch)